

BdP Stamm -----

Anschrift: -----

Tel: -----

Mail: -----



**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

**Landesverband
Hessen e.V.**

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Landesverband Hessen e.V.
Königsteiner Straße 33
61476 Kronberg im Taunus

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EstG)

Unser Stamm hat eine **Sachzuwendung** erhalten, für die wir um Ausstellung einer Bestätigung bitten.

.....
Name und Anschrift des Zuwendenden

.....
Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Worten / Datum der Zuwendung

Bezeichnung der Sachspende: -----

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen nicht vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird und die Belege und Unterlagen nach den steuerlichen Bestimmungen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen):

Nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen müssen alle Zuwendungsbestätigungen durch das Landesbüro ausgestellt werden, unabhängig von der Höhe des Betrages.

Gesetzlicher Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

